

Synopse zur Änderung der Verleihungsordnung für die Landauer Stadtsporturkunde

Verleihordnung für die Landauer Stadtsporturkunde – alt -	Verleihordnung für die Landauer Stadtsporturkunde – neu -	Begründung
<p>Die Stadt Landau in der Pfalz verleiht für besondere sportliche Leistungen eine Stadtsporturkunde in GOLD, SILBER und BRONZE.</p>	<p>Die Stadt Landau in der Pfalz verleiht für besondere sportliche Leistungen eine Stadtsporturkunde in GOLD, SILBER und BRONZE.</p>	
<p><u>L</u></p> <p>Die Urkunden werden aktiven Sportlern für nachstehend näher beschriebene Leistungen in Einzel- und Mannschaftswettbewerben verliehen. Aktive Sportler im Sinne der Verleihungsordnung sind auch Jugendliche, wenn sie an Meisterschaften teilnehmen, bei denen es keine Altersbegrenzung gibt und Angehörige der Alters- bzw. Seniorenklassen.</p> <p>Eine Verleihung kann nur erfolgen, wenn an den Wettbewerben mindestens drei Aktive bzw. drei Mannschaften teilgenommen haben. Qualifikationsgegner werden hierbei mitgezählt. Werden durch die Fachverbände Qualifikationsnormen festgelegt, wird der Endkampf unabhängig von der Zahl der Teilnehmer anerkannt.</p> <p>Die Vergabe der Urkunden wird auf Antrag vom Sportausschuss der Stadt Landau in der Pfalz beschlossen.</p>	<p><u>L</u></p> <p>Die Urkunden werden aktiven Sportlerinnen und Sportlern für nachstehend näher beschriebene Leistungen in Einzel- und Mannschaftswettbewerben verliehen. Aktive Sportlerinnen und Sportler im Sinne der Verleihungsordnung sind auch Jugendliche, wenn sie an Meisterschaften teilnehmen, bei denen es keine Altersbegrenzung gibt und Angehörige der Alters- bzw. Seniorenklassen. Die Jugendlichen müssen im Jahr der erbrachten Leistung das 14. Lebensjahr erreichen.</p> <p>Eine Verleihung kann nur erfolgen, wenn an den Wettbewerben mindestens drei Aktive bzw. drei Mannschaften teilgenommen haben. Qualifikationsgegnerinnen und -gegner werden hierbei mitgezählt. Werden durch die Fachverbände Qualifikationsnormen festgelegt, wird der Endkampf unabhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und -teilnehmer anerkannt. Besteht eine Jugendmannschaft aus zwei Jahrgängen und soll im Sinne der Verleihungsordnung geehrt werden, so werden auch die Sportlerinnen und Sportler des jüngeren der beiden Jahrgänge geehrt, auch wenn diese das 14. Lebensjahr im Jahr der erbrachten Leistung noch nicht erreicht haben.</p> <p>Die Verleihung der Urkunden wird auf Antrag vom Sportausschuss der Stadt Landau in der Pfalz beschlossen.</p>	<p>-Die Verleihordnung wird redaktionell überarbeitet und der gendergerechten Sprache angepasst.</p> <p>-Hier wurde der Passus zur Definition eines Jugendlichen im Sinne der Verleihungsordnung eingefügt.</p> <p>-Im Falle der Ehrung einer Mannschaft wird so sichergestellt, dass auch Sportlerinnen und Sportler geehrt werden können, die jünger sind, als die Verleihungsordnung dies vorsieht.</p>

<p><u>II.</u></p> <p>Die Urkunden werden verliehen für / an</p> <p>GOLD</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erringung einer deutschen Meisterschaft - Olympiateilnehmer - Sportler, die mit dem Silberlorbeer des Bundespräsidenten geehrt wurden - die Erringung von ersten, zweiten oder dritten Plätzen bei Europameisterschaften - die Erringung von ersten, zweiten oder dritten Plätzen bei Weltmeisterschaften - Deutscher Rekord <p>SILBER</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erringung von zweiten oder dritten Plätzen bei einer deutschen Meisterschaft - die Mitwirkung in einer deutschen Ländermannschaft (erste Vertretung) - Leistungen, die über eine Landesmeisterschaft hinausgehen <p>BRONZE</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erringung einer Landesmeisterschaft oder einer pfälzischen Meisterschaft - Sportler, an die das Goldene Sportabzeichen mit der Zahl 25 des Deutschen Sportbundes verliehen wurde 	<p><u>II.</u></p> <p>Die Urkunden werden verliehen für / an</p> <p>GOLD</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erringung einer deutschen Meisterschaft - Olympiateilnehmerinnen und -teilnehmer - Sportlerinnen und Sportler, die mit dem Silberlorbeer der Bundespräsidentin bzw. des Bundespräsidenten geehrt wurden - die Erringung von ersten, zweiten oder dritten Plätzen bei Europameisterschaften - die Erringung von ersten, zweiten oder dritten Plätzen bei Weltmeisterschaften - Deutscher Rekord <p>SILBER</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erringung von zweiten oder dritten Plätzen bei einer deutschen Meisterschaft - die Mitwirkung in einer deutschen Ländermannschaft (erste Vertretung) - Leistungen, die über eine Landesmeisterschaft hinausgehen <p>BRONZE</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erringung einer Landesmeisterschaft oder einer pfälzischen Meisterschaft - Sportlerinnen und Sportler, an die das Goldene Sportabzeichen mit der Zahl 25 des Deutschen Olympischen Sportbundes verliehen wurde 	<p>-Redaktionelle Änderung</p> <p>- Redaktionelle Änderung</p> <p>- Namensänderung des Deutschen Sportbundes (DSB) zum Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)</p>
---	--	---

III.

Jugendliche ab 10 Jahren und unter 14 Jahren erhalten bei Meisterschaften, in denen getrennt nach Jahrgängen bzw. Jahrgangsklassen gewertet wird, eine SONDEREHRUNG für

- die Erringung einer deutschen Meisterschaft
- die Erringung von zweiten oder dritten Plätzen bei einer deutschen Meisterschaft
- Leistungen, die über eine Landesmeisterschaft hinausgehen
- die Erringung einer Landesmeisterschaft oder einer pfälzischen Meisterschaft

IV.

Die zu ehrenden Sportler erhalten zusammen mit der Stadtkunde eine Medaille oder Sportmünze, deren Wert der verliehenen Urkunde entsprechend abgestuft ist. Die Auswahl der Medaillen oder Münzen obliegt dem Amt für Schulen, Kultur und Sport.

V.

Die Auszeichnung kann nur für Meisterschaften verliehen werden, bei denen der Fachverband ordentliches Mitglied im Deutschen Sportbund ist.
Über die Anerkennung von Meisterschaften außerordentlicher Mitglieder des DSB entscheidet der Sportausschuss im Einzelfall.

VI.

Die Urkunden können Sportler erhalten, die Mitglied eines Landauer Sportvereines sind oder als Landauer Bürger einem auswärtigen Sportverein angehören.

-III. entfällt-

III.

Die zu ehrenden **Sportlerinnen und Sportler** erhalten zusammen mit der **Stadtsporkunde** eine Medaille, Münze oder Plakette, deren Wert der verliehenen Urkunde entsprechend abgestuft ist. Die Auswahl der Medaillen, Münzen oder Plaketten obliegt dem Amt für Schulen, Kultur und Sport.

IV.

Die Auszeichnung kann nur für Meisterschaften verliehen werden, bei denen der Fachverband ordentliches Mitglied im **Deutschen Olympischen Sportbund** ist.
Über die Anerkennung von Meisterschaften außerordentlicher Mitglieder des **Deutschen Olympischen Sportbund** entscheidet der Sportausschuss im Einzelfall.

V.

Die Urkunden können **Sportlerinnen und Sportler** erhalten, die Mitglied eines Landauer Sportvereines sind oder als Landauer Bürgerin oder Bürger einem auswärtigen Sportverein angehören.

- Wegfall III. aufgrund des Passus in I. Die Definition von Jugendlichen in I. übernimmt die Ehrung mittels Sonderehrung in III. Jugendliche sollen in Zukunft keine Sonderehrung erhalten.

Vielmehr wird das Engagement der Jugendlichen durch eine Ehrung in Gold, Silber und Bronze belohnt.

- Redaktionelle Änderung

- Namensänderung des Deutschen Sportbundes (DSB) zum Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

-Redaktionelle Änderung

<p><u>VII.</u></p> <p>In Fällen besonderer sportlicher Leistungen kann der Sportausschuss, abweichend von den genannten Kriterien, Sonderehrungen beschließen.</p> <p><u>VIII.</u></p> <p>Ein Sportler kann jährlich nur eine Stadtsporturkunde erhalten. Die Auszeichnung wird in jeder Stufe nur einmal vergeben.</p> <p><u>IX.</u></p> <p>Die Einhaltung der Reihenfolge der Ehrungen ist insoweit vorgeschrieben, dass nur höhere Ehrungen, als die bereits erfolgten, verliehen werden können.</p> <p><u>X.</u></p> <p>Ein Anspruch auf die Verleihung der Stadtsporturkunde besteht nicht.</p> <p><u>XI.</u></p> <p>Ein Sportler, der ohne triftigen Grund und ohne Entschuldigung der Ehrung fernbleibt, dem wird die Ehrung versagt.</p> <p><u>XII.</u></p> <p>Diese Verleihungsordnung wurde vom Sportausschuss zuletzt in der Sitzung am 10.02.2015 geändert. Sie tritt für die Ehrungen ab dem Sportjahr 2015 in Kraft.</p>	<p><u>VI.</u></p> <p>In Fällen besonderer sportlicher Leistungen aktiver Sportlerinnen und Sportler kann der Sportausschuss, abweichend von den genannten Kriterien, Sonderehrungen beschließen.</p> <p><u>VII.</u></p> <p>Eine Sportlerin oder ein Sportler kann jährlich nur eine Stadtsporturkunde erhalten. Die Auszeichnung wird in jeder Stufe nur einmal vergeben.</p> <p><u>VIII.</u></p> <p>Die Einhaltung der Reihenfolge der Ehrungen ist insoweit vorgeschrieben, dass nur höhere Ehrungen, als die bereits erfolgten, verliehen werden können.</p> <p><u>IX.</u></p> <p>Ein Anspruch auf die Verleihung der Stadtsporturkunde besteht nicht.</p> <p><u>X.</u></p> <p>Sportlerinnen und Sportler, die ohne triftigen Grund und ohne Entschuldigung der Ehrung fernbleiben, wird die Ehrung versagt.</p> <p><u>XI.</u></p> <p>Diese Verleihungsordnung wurde vom Sportausschuss zuletzt in der Sitzung am 17.03.2021 geändert. Sie tritt für die Ehrungen ab dem Sportjahr 2021 in Kraft.</p>	<p>- Redaktionelle Änderung</p>
--	---	---------------------------------

Landau in der Pfalz, 02.03.2021
 Amt für Schulen, Kultur und Sport
 Im Auftrag
 gez.
 Daniel Wittmann